

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

dem Aelteren und der dritte dem h. Laurentius aufgerichtet werden sollen — 20.000 fl. 2. Zur Unterhaltung eines Benefiziaten, der wöchentlich nicht mehr als eine freie Messe haben, die übrigen aber für mich zu lesen obligirt sein soll — 12.000 fl. 3. Zum Unterhalt von 27 Pupillen, welche Bürgers-Kinder, oder aber von Bürgermeisteramts-Untertanen sein sollen — 54.000 fl., also dass ein Pupille jährlich mit Kost, Kleidung und allen übrigen Erfordernissen auf 80 fl. kommen soll. 4. Zum Unterhalte von 27 armen, jedoch ledigen Mannspersonen und eben so vielen ledigen Weibspersonen 54000 fl. Von diesen 54 Personen soll jährlich eine jede das Interesse von 1000 fl., d. i. 40 fl. zu empfangen haben. Von diesen 40 fl. aber soll jährlich 1 fl. folgsam von allen — 54 fl. zu Unterhaltung des Hauses zurückbehalten werden; dahin soll auch dasjenige gewidmet sein, was die hineinkommenden armen Leut entweder hineinbringen oder aber verlassen. 5. Zur Erbauung einer Wohnung für den Herrn Benefiziaten, nämlich: Zwei Zimmer, eine Kammer, und eine Küche — für die Pupillen: Ein Studierzimmer, ein Schlafzimmer, — für den Instruktor: Zwei kleinere Zimmer, eine Küche und eine Kammer — für die 27 armen Mannspersonen zur Erbauung von 27 Stüblein, deren eines ein wenig grösser als eine Kapuziner-Zelle und allzeit zwei mit einem Ofen, das 27. aber mit einem absonderlichen sollen versehen sein; wie auch einer grossen Stube, in welcher sie ihr Gebet verrichten können. Dann zur Erbauung gleicher 27 Stüblein und einer Stube für 27 arme, ledige Weibspersonen, nicht weniger einer — grossen, abgetheilten Küche, derer sich sowol diese als auch die Mannspersonen zu bedienen haben sollen — 30.000 fl. 6. für die Besoldung eines Verwalters, der sowol zur Zeit des Baues als auch nach dessen Vollendung die Administration über dieses arme Haus haben soll — 3.400 fl. 7. Zur Dotirung des Kirchleins verschaffe ich — 2000 fl.

Das Recht des Vorschlags (*jus praesentandi*)